

man Brunner vorbehaltlos zugeben; nur seine Interpretation, welche c. VIII. 19 und 20 unter einen Hut bringen will, scheint mir doch nicht sicher zu sein. In Anlehnung an die Antiqua (VI. 3. 2) bestimmt c. VIII. 19 die Bestrafung der Abtreibung der Leibesfrucht. Wie das westgothische Gesetz unterscheidet auch das bairische drei Fälle, ob das Verbrechen den Tod der Frau (1) oder bloss den Tod des partus zur Folge hat, und im letzteren Falle wieder, ob dieser schon lebend (2) oder noch nicht lebend war (3). Nur im letzten Falle beschränkt sich die Busse auf 40 sol., in den beiden anderen beträgt sie das Wergeld¹. Aehnlich unterscheiden die c. VIII. 22 und 23 für dasselbe Delikt begangen an Unfreien die Fälle 'Si adhuc vivus non fuit' und 'si autem iam vivus' mit den Bussätzen von 4 und 10 sol. Auch hier ist der Anklang an die Antiqua unverkennbar.

Zwischen diesen Bestimmungen eingefügt findet sich eine Norm von zweifellos kirchlichem Ursprung, die eine eigentümliche Busszahlung für den Fall verfügt, 'si avorsum fecerit' schlechthin, (nach anderen Hss.: 'si quis avorsum fecerit' oder 'si autem avorsum fecerit'). Dann sind zunächst 12 sol. zu bezahlen und dann durch sieben Generationen hindurch in der männlichen Descendenz alljährlich 1 solidus. Bleibt die Zahlung ein Jahr aus, dann sind wieder 12 sol. zu zahlen 'et deinceps ordine praefato, donec series rationabilis impleatur'. Man hat seit jeher in diesem Kapitel eine Art Fremdkörper erblickt, der zu dem vorhergehenden und dann nachfolgenden nicht recht passt; bald hielt man dieses Kapitel für einen Zusatz, den die Christianisierung veranlasst hat²; die meisten erblicken darin das ältere bairische Gewohnheitsrecht, das gegenüber dem westgothischen Rechte sich behauptete³, eine Art Weistum des älteren Rechtes ('iudicaverunt antecessores nostri et iudices'). Woher die Bestimmung stammt, auf welche Quellen sie zurückzuführen sei, darüber ist nichts bekannt. Die XII sol., die in Baiern fürs erste zu zahlen sind, finden sich auch im alamannischen Rechte (c. LXXXVIII), aber von der weiteren 'diuturna compositio' ist dort keine Rede, und wenn das Poenitentiale Theodori XIV. 24⁴ gewisse Bussen für drei bzw. zehn Jahre an-

1) Für (1): 'tamquam homicida teneatur', für (2): 'wergeld persolvat'. 2) So Roth, Entstehung d. L. Baiuv. S. 11, N. 4; Waitz, Ges. Abh. I, 367, N. 3. 3) So Roth a. a. O. S. 49; Merkel, Archiv XI, 659; Stobbe, RQ. S. 161. 4) Wassersleben, Bussordnungen S. 199.